

Satzung des MOVISION MOVEMENT e.V.

(In der Fassung vom 05.12.2019 und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.12.2019)

I Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „MOVISION MOVEMENT“ und hat seinen Sitz in Berlin.

1.2 Gründungstag ist der 31.08.2016. Die Eintragung ist beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR 35442 erfolgt. Er trägt mit Eintragung den Namenszusatz , e.V.“ (eingetragener Verein).

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Erwachsenen und Senioren durch körperliche Ertüchtigung. Der Verein setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung der Bewegungsfähigkeit des menschlichen Körpers ein.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch pädagogische Leistungen in Verbindung mit körperlicher Bewegung. Die eigens zu diesem Zweck entwickelten Seminare und Trainings beinhalten viele Elemente der Erlebnispädagogik. Dabei steht die sportliche Ertüchtigung im Mittelpunkt. Grundsätzliche Ziele sind die Bildung und Stärkung der Selbst- und Partnerkompetenz, die Entwicklung von Risikokompetenz und Wagnisfähigkeit, sowie die Schaffung von Teamfähigkeit. Durch die körperliche und geistige Betätigung wird gleichzeitig die Gesundheit gefördert. Die individuellen Prozesse der Teilnehmer stehen im Vordergrund, welche im Training gestaltete persönliche Schlüsselerlebnisse verinnerlichen und die neu erlernten Strategien im Alltag umsetzen.

Die Veranstaltungen werden sowohl selbst als auch in Kooperation mit anderen dem Gemeinwohl verpflichteten Personen, Körperschaften und Institutionen durchgeführt. Insbesondere in Zeiten der Globalisierung möchte der Verein seinen Beitrag leisten und Menschen gleich welcher ethnischen, religiösen, politischen Herkunft zu gesunden, aufgeschlossenen und selbstbewussten Menschen formen.

2.3 Der Verein sucht den Wert von Bewegung und gemeinschaftlichem Miteinander in der deutschen Gesellschaft zu verbreiten, Entscheidungsträger in der Politik und Wirtschaft für seine Zwecke und zugunsten der Förderung von körperlicher Bewegung zu sensibilisieren und direkt für die Zweckverfolgung des Vereins zu gewinnen.

2.4 Der Verein sucht die Kooperation mit steuerbegünstigten Vereinen, Verbänden, Stiftungen und Institutionen der Gemein- und Sozialwirtschaft, die den Vereinszweck teilen.

2.5 Der Verein verfolgt seine Zwecke und Ziele in ständigem Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern. Er setzt sich für die Mitglieder, deren Aufklärung, Beratung und insbesondere deren Schutz als Verbraucher ein.

III Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos i.S.d. §55 der Abgabenordnung tätig; er verfolgt gemäß §56 AO ausschließlich und §57 AO unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne eigenwirtschaftliches Interesse im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff. der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6 Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem STROHHALM e.V., Luckauer Straße 2, 10969 Berlin, Vereinsregister-Nr.: VR 8789 B Berlin anheim, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

IV Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Juristische Personen bestimmen einen ihre Rechte nach dieser Satzung wahrnehmenden Vertreter. Die Satzung unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Soweit ein Hinweis auf den Status fehlt, finden entsprechende Bestimmungen für alle Mitglieder Anwendung.

4.2 Die Vorstandsmitglieder werden mit Unterzeichnung der Satzung auf der Jahreshauptversammlung ordentliche Mitglieder. Interessenten am Verein, welche die Mitgliedschaft schriftlich bis zum 31.01.2020 beim Vorstand beantragen, können vom Vorstand ebenfalls als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

4.3 Der Mitgliedschaftsantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4.4 Mitglieder, welche nach dem 31.01.2020 aufgenommen werden, können zunächst nur außerordentliche (fördernde) Mitglieder werden. Sie erhalten für eine Übergangszeit gemäß Nr. 5 weder aktives noch passives Wahlrecht.

4.5 Mit Ablauf des 1. Kalenderjahres, welches dem Jahr des Eintritts als außerordentliches Mitglied (Tribe-Mitgliedschaft) folgt, erhält ein Mitglied automatisch die ordentliche Mitgliedschaft. Mit dieser ist das aktive und passive Wahlrecht verknüpft. Dies ist nur der Fall, wenn die Einbringung satzungsgemäß vorgesehener finanzieller wie auch freiwillig ideeller Beiträge gegeben ist. Über die ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Über eine Beschwerde im Fall der Versagung ordentlicher Mitgliedschaft entscheidet die Beschwerdekommision.

4.6 Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder aber eines Vorschlags mindestens von 5 Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestellt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt unbefristet und auf Lebenszeit. Sie kann nur durch erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung und aus wichtigem Grund aberkannt werden.

V Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beauftragt, entsprechende Kalkulation zuzüglich eines Vorschlags zur Höhe der Beiträge der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die festgelegten Beiträge und Regelung zur Minderung der Beiträge werden in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.

5.2 Mitglieder sollen zum Zweck der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele die Chance der Partizipation erhalten und suchen. Der Verein stützt sich in seiner Arbeit auf die Einbringung ideeller Beiträge seiner Mitglieder. Aus diesem Grund soll der Vorstand gegen Nachweis erbrachter Einbringung ideeller Beiträge berechtigt sein, einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht in Geld zu befreien.

5.3 In Einzelfällen und bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses durch ein antragstellendes Mitglied, kann der Vorstand diesem in Einzelvereinbarung Beitragspflicht ermäßigen oder aber auch ganz erlassen.

5.4 Mitglieder werden im Sinne des Vereinszwecks regelmäßig gefilmt und fotografiert werden, um ihre Entwicklung zu dokumentieren und weitere Menschen zu inspirieren und mit der Vision des Vereins zu erreichen. Mit dem Mitgliedschaftsvertrag wird auch die Einverständnis zu diesen Aufnahmen erklärt.

VI Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod einer Person. Juristische Personen verlieren die Mitgliedschaft auch im Fall derer Auflösung.

6.2 Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich einzureichen.

6.3 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist schriftlich abzufassen und auf dem Postweg an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds zu übersenden. Bei Beschwerden gegen den Ausschluss entscheidet die Beschwerdekommision abschließend.

6.4 Neben verhaltensbedingten Gründen kann ein wichtiger Grund für den Ausschluss in Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten liegen.

6.5 Beitragspflichten enden mit dem Monat, in welchen das Ereignis des Ausschlusses fällt. Noch ausstehende Beiträge werden sofort fällig und im Fall der Säumnis zu 8% verzinst.

VII Mitgliederversammlung

7.1 Jährlich soll am 21. Dezember die Jahreshauptversammlung aller Mitglieder stattfinden.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 20% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

7.3 Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

7.4 Es ist mit einer Frist von drei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung soll per Mail an die dem Vorstand bekannt gegebene Email Adresse versandt werden. Mitgliedern ohne Mailadresse ist die Einladung postalisch zuzustellen. Der Nachweis der Zustellung ist entbehrlich. So der Verein eine Webadresse führt oder aber einen Newsletter erstellt, ist auch dort geeignet über die Einladung zur Mitgliederversammlung zu unterrichten.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, - Wahl und Enthebung des Vorstands, der Revisoren und der Beschwerdekommision deren jeweilige Entlastung sowie die Beitragsfestsetzung.

7.6 Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Minderjährige Mitglieder als auch juristische Personen stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Bei Wahlen sind nur ordentliche Mitglieder aktiv wie passiv berechtigt.

7.7 Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Gültig abgegebene Stimmen im Sinne dieser Bestimmung sind allein die Ja und Nein Stimmen. Als gültig abgegeben gelten auch die Ja und Nein Stimmen nicht Anwesender, die mittels Vollmacht vertreten werden. Dabei darf ein anwesendes Mitglied maximal ein nicht anwesendes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist glaubhaft zu machen.

7.8 Abweichend zu 7. muss im Fall der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Enthebung eines Mitglieds aus einem Wahlamt eine höchstpersönliche Anwesenheit von 50% der ordentlichen Mitglieder erreicht sein. Die Satzungsänderung bedarf dann der Zweidrittelmehrheit. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist die höchstpersönliche Anwesenheit von 50% der Mitglieder sowie eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

7.9 Wahlen sind geheim. Auf die geheime Wahl darf nicht verzichtet werden. Es werden alle Wahlämter einzeln und der Reihe nach zur Wahl aufgerufen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Näheres zum Prozedere der geheimen Wahl obliegt der Mitgliederversammlung.

7.10 Ein Nichtvereinsmitglied kann die Mitgliederversammlung moderieren. Über die Mitgliederversammlung nebst derer Beschlüsse ist vom Vorstand Protokoll zu führen, der selbiges unterzeichnet. Abschriften sind den Mitgliedern zu übersenden.

VIII Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens 3 Mitgliedern.

8.2 Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

8.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, nach welcher Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmt werden.

8.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv wie passiv durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Soweit der Vorstand aus mehr als nur einem Mitglied besteht, sollen weitere Vorsitzende ebenso alleinvertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB sein. Sie werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der

Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Vorstandsmitglieder werden von den Bestimmungen des §181 BGB befreit.

8.5 Die Mitglieder des Gründungsvorstands werden auf Dauer von 5 Jahren gewählt. Anschließend wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

8.6 Der Vorstand kann sich Anstellungsverträge geben. Die Bestimmungen, insbesondere die zur Vergütung haben sich an der Leistungsfähigkeit des Vereins sowie den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit - hier der Selbstlosigkeit - zu orientieren. Die Verträge sind dergestalt abzufassen, dass sie mit Aufgabe des Wahlamtes automatisch Beendigung finden.

8.7 Der Vorstand kann nach Antragstellung von mindestens 51% der ordentlichen Mitglieder an die Mitgliederversammlung durch deren Beschluss gemäß § VII 7 und 8 enthoben werden. Der Antragstellung an die Mitgliederversammlung ist ein Verfahren vor der Beschwerdekommision vorgeschaltet. In dem Verfahren sind den Antragstellern und dem Vorstand Gelegenheit zur Klärung strittiger Punkte zu geben. In diesem Fall mediiert die Beschwerdekommision, eine förmliche Entscheidung trifft sie nicht.

8.8 Der Vorstand ist berechtigt Änderungen der Satzung selbst vorzunehmen, so sie redaktioneller Art sind, die Rechte der Mitglieder nicht beschränken, die Pflichten nicht erweitern und Folge von Anregungen seitens Finanzamt, Notariat oder Rechtspfleger sind. Eine Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung soll entbehrlich sein.

IX Beschwerdekommision

9.1 Der Verein bildet eine Beschwerdekommision. Diese entscheidet oder mediiert in denen ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Sie gibt sich eine eigene Ordnung.

9.2 Die Beschwerdekommision wird personell durch die Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt. Sie soll mindestens 2 und höchstens 3 Mitglieder haben. Mitglieder werden auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

X Revision

10.1 Es werden 2 Revisoren durch Beschluss der Mitgliederversammlung und auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Die Revisoren haben uneingeschränktes Einsichtsrecht in sämtliche Vereinsunterlagen. Sie sollen der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstatten.

XI Beirat

Der Verein kann sich einen Beirat geben. Der Vorstand ist berechtigt entsprechende Persönlichkeiten auszuwählen, welche geeignet erscheinen den Verein inhaltlich und in seiner öffentlichen Wahrnehmung zu unterstützen. Diese müssen keine Vereinsmitglieder werden. Der Beirat bleibt ohne weitere Befugnisse.

XII Vermögen

12.1 Der Verein finanziert sich aus: a) Mitgliederbeiträgen; b) Zuschüssen der öffentlichen Hand; c) Zuwendungen Dritter.

12.2 Bei Auflösung greift die Vermögensübertragung wie zu III 6 der Satzung beschrieben.

Unterschrieben von:

Manuel Rechmann, 1. Vorsitzender

Ali Ahmad, 2. Vorsitzender

Clara Lohmann, 3. Vorsitzende